Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 7 (1980)

Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Offizielle Mitteilungen

Bundesrat beschliesst Erhöhung der Entwicklungshilfe

In seinen im Januar veröffentlichten Berichten über die politischen Richtlinien und den Finanzplan der Eidgenossenschaft für die Jahre 1981-1983* hat der Bundesrat seine Absicht bekundet, die öffentliche Entwicklungshilfe der Schweiz 1982 und 1983 auf 0,31% des Bruttosozialproduktes zu erhöhen (Schätzung für 1979: 0,21%). Dieser Beschluss wurde aufgrund der immer schwerwiegenderen Folgen gefasst, welche unsere im Vergleich zu anderen Industrieländern ungenügende Entwicklungshilfe für unsere Aussenpolitik und Aussenwirtschaft haben. Wir sind nämlich in allen internationalen Verhandlungen, an denen Entwicklungsländer teilnehmen, mehr und mehr isoliert. Langsam haftet uns das Bild eines Landes an, das die Zusammenarbeit verweigert und vor der oft dramatischen Situation der Dritten Welt und ihrer Bevölkerung die Augen schliesst. Ebenso gravierend ist für uns die Enttäuschung, wenn nicht gar die Verärgerung unserer industrialisierten Partner uns gegenüber. Sie erachten nämlich die öffentliche Entwicklungshilfe als eine der wesentlichen Aufgaben der internationalen Gemeinschaft. Sie haben Schwierigkeiten zu akzeptieren, dass sich eines der reichsten Länder einer gemeinsamen Aufgabe entzieht, die für die Zukunft der westlichen Welt und ihr liberales Wirtschaftssystem wesentlich ist. Wir stehen mehr und mehr unter Druck.

Solidarität

Die Entwicklungshilfe ist grundsätzlich der Ausdruck unserer Solidarität mit den am meisten Benachteiligten, einer **Solidarität** also, zu der sich das Schweizervolk seit jeher bekennt. Die jüngsten Reaktionen der Öffentlichkeit, insbesondere diejenige gegenüber der Kürzung von 35 Millionen im Verhältnis zum Finanzplan, machen deutlich, dass zahlreiche Kreise für ein verstärktes Engagement des Staates in Sachen Entwicklungszusammenarbeit bereit sind. Es liegt auch in unserem Interesse, dass wir zusätzliche Anstrengungen unternehmen: Das Überleben einer offenen und liberalen westlichen Wirtschaft, das Überleben unseres Landes also, hängt in grossem Masse von der Lösung der Probleme der Unterentwicklung ab. So könnten beispielsweise zahlreiche Entwicklungsländer, sofern keine Lösung für ihre Zahlungsbilanzprobleme gefunden werden, sich sehr bald gezwungen sehen, einen Grossteil ihrer Importe einzustellen. Langfristig steht also auch die Zukunft unserer Exportindustrie auf dem Spiel. Diese kommt übrigens bereits heute in den Genuss ansehnlicher Aufträge, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Finanzhilfeprojekten vornehmlich internationaler Organisationen stehen.

Kurzum, ob man die Frage unter dem Gesichtspunkt unserer moralischen Verpflichtung als reiches Land, demjenigen unserer Aussenpolitik oder demjenigen unserer Aussenwirtschaft betrachtet, es drängt sich stets die selbe Folgerung auf: Wir müssen und haben ein Interesse daran, unsere öffentliche Entwicklungshilfe zu steigern.

Die kommenden drei Jahre

Ausgehend von diesen Überlegungen hat der Bundesrat beschlossen, dem Parlament einen dreijährigen Rahmenkredit für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern zu beantragen. Dieser Kredit in der Höhe von 1650 Mio. Franken sollte es der Schweiz ermöglichen, die zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der bilateralen und multilateralen Finanzhilfe notwendigen Verpflichtungen mindestens bis zum 31. Dezember 1983 einzugehen. Er wird den Rahmenkredit von 735 Millionen ersetzen, der am 12. Juni 1978 für eine Periode von zweieinhalb Jahren bewilligt worden war und am 31. Dezember 1980 vollständig verpflichtet sein wird. Die bilaterale und multilaterale technische Zusammenarbeit und die Finanzhilfe, denen diese Botschaft gewidmet ist, machen volumenmässig den grössten Anteil unserer öffentlichen Entwicklungshilfe aus, während die andern Formen im wesentlichen die humanitäre und Nahrungsmittelhilfe, die wirtschaftlichen und handelspolitischen Massnahmen sind.

Die Finanzhilfeauszahlungen werden von 106 Millionen im Jahre 1979 auf 223 Millionen im Jahre 1983 steigen, diejenigen der technischen Zusammenarbeit von 142 auf 183 Millionen. Dies sind also die beiden Formen der Zusammenarbeit, auf die sich eine Erhöhung der Mittel vor allem verteilt.

Das Parlament wird in seiner kommenden Herbst- und Wintersession über diese Erhöhung unserer Anstrengungen zugunsten der Dritten Welt befinden.

Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

*Diese beiden Dokumente können in deutsch, französisch oder italienisch auf Anfrage bei der EDMZ, CH–3000 Bern, gratis bezogen werden. Den Bericht über die **Richtlinien** gibt es ebenfalls gratis in einer illustrierten Version.

Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit*

Die flagrante Nichtbeachtung der Menschenrechte kann die Fortführung eines Entwicklungszusammenarbeitsprogramms in Frage stellen. Die Situation muss aber von Fall zu Fall untersucht werden und erfordert ein differenziertes Vorgehen. Sehr breite Bevölkerungsschichten leben in diesen Ländern oft in sehr schwierigen Verhältnissen und leiden unter diesen Verletzungen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es dann angezeigt ist, unsere Zusammenarbeitsanstrengung zugunsten der Ärmsten nicht aufzugeben.

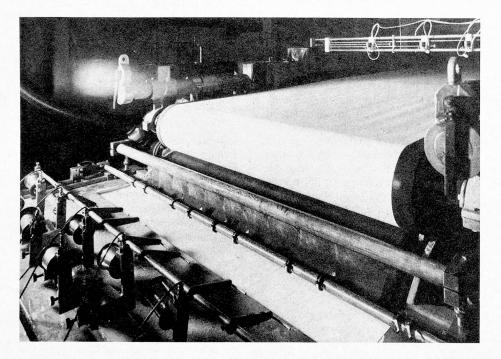
Wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, einer verminderten Nahrungsmittelproduktion, der Schliessung der Spitäler und Pflegestationen, der Unmöglichkeit für ein Land, weiterhin wesentliche Güter einzuführen und weil ein bedeutender Teil der Bevölkerung keine Beschäftigung mehr hat, können Leben in Gefahr sein. Unter solchen Umständen können die Projekte für technische Zusammenarbeit und für Finanzhilfe, die sich direkt an die meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen richten, zwar nicht die Achtung aller Rechte der menschlichen Person gewährleisten, aber doch wenigstens zum Überleben von Leuten beitragen, die für das Verhalten ihrer Behörden nicht verantwortlich, aber dessen Opfer sind.

Im Rahmen unserer bilateralen Zusammenarbeit untersuchen wir deshalb von Fall zu Fall nicht nur die Politik des Landes in bezug auf die Menschenrechte, sondern auch die vorhandenen praktischen Möglichkeiten, die Folgen dieser Politik abzuschwächen. In den internationalen Organisationen, deren Mitglied wir sind, unternehmen wir dieselbe Anstrengung. Wir greifen immer zugunsten der Achtung der Menschenrechte ein, wenn dies nützlich sein kann. Wir sind aber gleichzeitig der Ansicht, dass der Bevölkerung weiterhin Hilfe in bestimmten Formen gewährt werden kann, wenn diese Hilfe dazu beiträgt, die Folgen der Nichtbeachtung der Menschenrechte abzuschwächen, und nicht dazu, diese Politik zu stärken.

*Auszug aus der für Juni 1980 vorgesehenen Botschaft des Bundesrates über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern



Betrachtungen zur neuen Banknotenserie



Mit der Ausgabe der neuen 10er-Note, welche dem Mathematiker und Physiker Leonhard Euler (1707–1783) gewidmet ist, hat die Schweizerische Nationalbank die Inverkehrsetzung der neuen Serie abgeschlossen. Bekanntlich hat sie den Ablauf wie folgt gestaltet:

Oktober 1976 Ausgabe der 100-Franken-Note Typ Borromini April 1977 Ausgabe der 500-Franken-Note Typ Haller April 1978 Ausgabe der 1000-Franken-Note Typ Forel Oktober 1978 Ausgabe der 50-Franken-Note Typ Gessner April 1979 Ausgabe der 20-Franken-Note Typ de Saussure November 1979 Ausgabe der 10-Franken-Note Typ Euler

Rückblickend darf gesagt werden, dass die neue Banknotenserie in der Öffentlichkeit eine gute Aufnahme gefunden hat. Die Verkleinerung des Formats wurde allgemein begrüsst; die neue Gestaltung fand Anerkennung, und die eingebauten Sicherheiten haben sich bisher bewährt. Die Noten unterscheiden sich in ihrer ganzen Ausgestaltung auch eindeutig von Banknoten anderer Staaten.

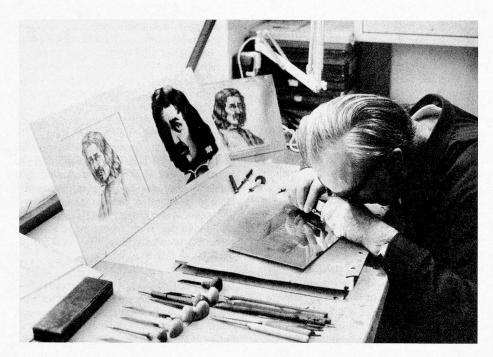
Wenn wir die Banknoten als eine Art kleine Visitenkarte eines Landes betrachten, so dürfen wir die neue Notenserie sicher überall präsentieren. Damit der Banknotenumlauf in einem relativ sauberen Zustand gehalten werden kann, ist die Notenbank auch auf die Mithilfe der Öffentlichkeit angewiesen. Die Sauberkeit des Notenumlaufs hängt weitgehend davon ab, wie sorgfältig jeder einzelne mit Banknoten umgeht. Wenn Banknoten unsorgfältig behandelt, vielfach zusammengefalzt und achtlos in Taschen und zu kleine Portefeuilles und Portemonnaies gestopft werden, leidet der Notenumlauf - wie es viele ausländische Beispiele zeigen - rasch. Auch wenn von der Notenbank jährlich etwa 30% des Notenumlaufs durch neue Banknoten ersetzt werden, ist sie auf die Sorgfalt jedes einzelnen im Umgang mit seinem Geld angewiesen.

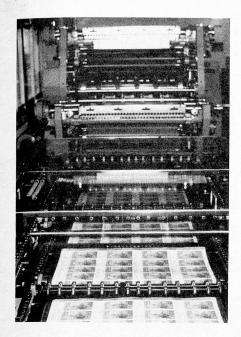
Die neuen Banknoten werden seit 1. Januar 1980 vollständig in der Schweiz hergestellt. Während bisher das Papier noch aus England bezogen wurde, ist es der Nationalbank gelungen, zusammen mit der Zürcher Papierfabrik An der Sihl die nötigen technischen Voraussetzungen zur Herstellung dieses hochqualifizierten Papiers mit getöntem Wasserzeichen zu schaffen.

Natürlich müssen sowohl in der Papierfabrikation als auch beim Banknotendruck höchste Sicherheitsvorkehren getroffen werden. Der Banknotendruck geschieht seit längerer Zeit bei Orell Füssli Graphische Betriebe AG in Zürich. Auch diese Firma musste sich mit den nötigen Spezialmaschinen für Druck, Schneiden und Kontrolle der Banknoten ausrüsten.

In der Hauptkasse der Nationalbank werden die neuen Noten kontrolliert, gezählt, verpackt und gelagert. Auf Abruf werden sie in die verschiedenen Zweiganstalten der SNB verteilt, von wo sie in das Bankensystem, zu den PTT, SBB und andern Geldbezügern gelangen, welche bei der SNB über ein Konto verfügen, dem die Notenbezüge belastet und die Bargeldrückzahlungen gutgeschrieben werden. Die einbezahlten Banknoten werden in den Kassenstellen kontrolliert. Saubere Noten gelangen wieder in den Verkehr, verschmutzte Noten werden entwertet und verbrannt.

Nachdem der Umtausch alter gegen neue Notentypen bei den Abschnitten zu 500 und 100 Franken bereits zu über 90%, bei denjenigen zu 1000 und 50 Franken zu über 80% und bei den 20er- und 10er-Noten bis Mitte 1980 voraussichtlich zu 70–80% voll-

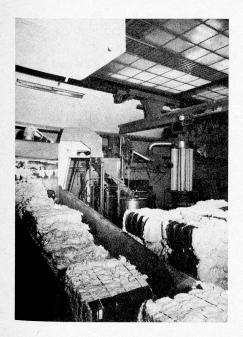




zogen ist, kann im Verlaufe dieses Jahres an den Rückruf der alten Noten gedacht werden.

Wie bereits hier im letzten Artikel der Schweizerischen Nationalbank erwähnt, gelangt dabei Art. 24 des SNB-Gesetzes zur Anwendung, worin u.a. gesagt wird, dass der Gegenwert jener alten Noten, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (20 Jahre) umgetauscht worden sind, dem Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zukommt. Die SNB kann somit aus nicht umgetauschten Banknoten keinen Nutzen ziehen.

Dr. Johann Ammann, Direktor der Schweizerischen Nationalbank



Ägypten

Aufgrund der am 21. Januar 1980 mit den ägyptischen Behörden unterzeichneten Vereinbarung konnten die in der Arabischen Republik Ägypten auf nichttransferierbaren Bankkonten befindlichen blokkierten schweizerischen Guthaben von nichtansässigen Schweizer Bürgern sowie von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, und die sich in schweizerischem Besitz befinden, **befreit werden.** Der Finanz- und Wirtschaftsdienst des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten in Bern wurde mit der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragt.



Neue Chance für Kinder von Schweizerinnen

Am Anfang dieses Jahres ist hier über die neue Chance für Kinder von Schweizerinnen, deren Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten, das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten, berichtet worden.

Die Frist für die Einreichung eines Gesuches bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter läuft vom 1. Mai 1980 bis zum 31. April 1981. Ihre schweizerische Vertretung oder das Eidg. Justizund Polizeidepartement, CH–3003 Bern, können Ihnen nähere Auskünfte erteilen.

Zur Bundesfeier-Spende 1980

Das Erträgnis dieses Jahres ist je zur Hälfte für die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege und für die Mütterhilfe bestimmt.

Wir sind überzeugt, dass beide Spendezwecke eine tatkräftige Unterstützung finden.

Immatrikulation von Schweizern mit einem ausländischen Maturitätszeugnis an den schweizerischen Hochschulen

Vorbemerkung

Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise von Schweizern durch die Eidgenössische Maturitätskommission (zum Studium der Medizin bzw. an den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen) wird durch das vom Bundesrat erlassene Reglement vom 18. Dezember 1972 geregelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Immatrikulationspraxis der kantonalen Hochschulen.

- 1. Die Immatrikulation an den schweizerischen Hochschulen erfolgt aufgrund des Maturitätszeugnisses. Ein schweizerischer Bewerber mit einem ausländischen Zeugnis wird gleich behandelt wie Ausländer, die ein solches Zeugnis vorweisen.
- 2. Diese Gleichbehandlung wird allerdings eingeschränkt, indem der Schweizer Kandidat nachweisen muss, dass er ein «echter» Auslandschweizer ist, d. h., dass er, bzw. seine Eltern, einen festen Wohnsitz im Ausland haben. Ein schweizerischer Bewerber mit Wohnsitz in Basel wird z. B. nicht immatrikuliert, wenn er im Besitze eines zur Immatrikulation ausreichenden in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abiturs ist.
- 3. Die schweizerischen Hochschulen anerkennen nicht alle ausländischen Maturitätszeugnisse, die im betreffenden Lande die prüfungsfreie Immatrikulation erlauben. Das gilt z.B. für das deutsche Abitur der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Es wird deshalb jedem Auslandschweizer dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der schweizerischen Hochschule, an der er voraussichtlich studieren wird, zu erkundigen, ob das von ihm erworbene Maturitätszeugnis eine prüfungsfreie Immatrikulation erlauben wird.
- 4. Ein Schweizer, der in der Schweiz ein ausländisches Maturitätszeugnis erwirbt (dies ist an einigen privaten Schulen möglich), **kann** sich aufgrund dieses Zeugnisses an einer schweizerischen Hochschule **nicht** immatrikulieren.

Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen